

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

## 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Löschfahrzeuge	2,30 €
1.2	Tanklöschfahrzeuge	2,40 €
1.3	Drehleiter DLK 23-12, LB 30, Rüst- und Gerätewagen	3,00 €
1.4	Drehleitern (unter 30 m), LKW	1,10 €
1.5	Kranwagen	1,10 €
1.6	Sonderfahrzeuge	1,40 €
1.7	Kleinfahrzeuge	1,00 €
1.8	Anhänger	1,00 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

2.1	Löschfahrzeuge	30,10 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge	17,80 €
2.3	Drehleiter DLK 23-12, LB 30, Rüst- und Gerätewagen	39,70 €
2.4	Drehleitern (unter 30 m), LKW	17,80 €
2.5	Kranwagen	78,80 €
2.6	Sonderfahrzeuge	11,40 €
2.7	Kleinfahrzeuge	3,60 €
2.8	Anhänger	12,40 €
2.9	Wechseladerabrollbehälter	12,30 €
2.10	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten nach Ziffer 2.1 bis 2.9 erhoben.	

### 3. Arbeitsstundenkosten

3.1	Schlauchboot	39,50 €
3.2	Taucherausrüstung	10,80 €
3.3	Tauchgerät incl. Reinigen, Prüfen, Füllen	52,30 €
3.4	umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Reinigen, Prüfen, Füllen	33,00 €
3.5	Atemschutzmaske incl. Reinigen, Prüfen, Füllen	8,40 €
3.6	Tragkraftspritze	40,00 €
3.7	Notstromaggregat	27,20 €
3.8	Tauchpumpe	19,50 €
3.9	Mehrzwecksauger	14,40 €
3.10	Druck- o. Saugschlauch pro Tag (ab 5 Std. wird der Tagessatz berechnet)	6,60 € 33,00 €
3.11	Feuerwehrarmatur pro Tag (ab 5 Std. wird der Tagessatz berechnet)	4,80 € 24,00 €
3.12	Lüftungsgerät	36,00 €
3.13	elektrisches Beleuchtungsgerät	5,90 €
3.14	Motorsäge	17,70 €
3.15	Dicht- o. Hebekissen	13,60 €
3.16	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten nach Ziffer 3.1 bis 3.15 erhoben.	

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum,  
währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend  
nicht in Betrieb ist.

### 4. Pauschalkostensätze und -gebühren

4.1	Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
4.1.1	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen eines Pressluftatmers	13,80 €
4.1.2	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen einer Atemschutzmaske	11,00 €
4.1.3	Füllen einer Pressluftflasche bis 4,99 l	3,40 €
4.1.4	Füllen einer Pressluftflasche ab 5 l bis 9,99 l	4,60 €
4.1.5	Füllen eines Kugelflaschenpaketes	4,60 €
4.1.6	Füllen einer Pressluftflasche ab 10 l	5,10 €
4.1.7	Arbeitswert für das Herstellen der Einsatzfähigkeit nach Prüfung einer Atemschutzmaske oder Pressluftatmers <u>Hinweis:</u> Erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert verrechnet	3,50 €

4.2	Leistungen der Schlauchwerkstätte	
4.2.1	Reinigen, Prüfen, Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	25,40 €
4.2.2	Arbeitswert für das Herstellen der Einsatzfähigkeit nach Prüfung eines Druck- oder Saugschlauches <u>Hinweis:</u> Erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert verrechnet	5,80 €
4.3	Fehlalarmierung durch eine Privat-Feuermeldeanlage	94,00 €
4.4	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür	28,00 €
4.5	Bereitstellen eines Handfeuerlöschers <u>Hinweis:</u> Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Handfeuerlöschers werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet	3,90 €
4.6	Bereitstellen einer Löschdecke	8,30 €
 <b>5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen</b>		
5.1	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke mit Verqualmung je Trupp <u>Hinweis:</u> Das Füllen der Atemluftflaschen wird gesondert nach Ziffer 4.1.3 bis 4.1.6 berechnet	138,20 €
5.2	Benutzung der Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger-3-Tageslehrgang je Lehrgangsteilnehmer	79,60 €
5.3	Benutzung der Ausbildungsstätte für Feuerwehrmaschinisten 3-Tageslehrgang je Lehrgangsteilnehmer	88,10 €
5.4	Brandschutzschulung 1 Tag je Schulungsteilnehmer	16,80 €
5.5	Ausbildung Handfeuerlöschers je Schulungsteilnehmer	27,70 €
5.6	Für die Bereitstellung der Feuermeldeleitungswege und der Feuermeldeeinrichtungen für die Aufschaltung von <b>nicht in städtischem Eigentum befindlichen</b> Feuermeldeanlagen sowie die laufende Funktionsprüfung werden folgende Kosten erhoben:	
5.6.1	Pauschalgebühr für die Benutzung der stadteigenen je angeschlossene Feuermeldeanlage jährlich <u>Hinweis:</u> Die anfallende Leitungsmiete für nicht stadteigene Leitungswege wird in der tatsächlichen Höhe gesondert verrechnet.	72,00 €
5.6.2	Pauschalgebühr für die Benutzung der <b>Feuermeldeeinrichtungen</b> der Feuerwehren je angeschlossene Privat-Feuermeldeanlage jährlich	72,00 €
5.6.3	Bei Entstehen der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr gem. Ziffer 5.6.1. bis 5.6.2 für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr.	
5.6.4	Funktionsprüfungsgebühr für den Hauptmelder monatlich	26,00 €
5.6.5	Auswertung der täglichen Routinemeldung eines AWUG-Anschlusses	26,00 €

## 6. Personalkosten und -gebühren

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für jede angefangene Stunde und eingesetzte Kraft wird der volle Personalkostensatz erhoben.

- |         |   |         |
|---------|---|---------|
| 6.1     | Pflichtleistung   |         |
| 6.1.1   | Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat  | 15,20 € |
| 6.1.2   | Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat  | 15,20 € |
| 6.2     | Freiwillige Leistungen  |         |
| 6.2.1   | Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt keine Leistungen nach Art. 9 bis 11 Bay FwG zu erbringen hat   | 17,10 € |
| 6.2.2   | Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat  | 36,00 € |
| 6.2.3   | Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat  | 17,10 € |
| 6.2.4   | Zu den unter Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 aufgeführten Personalkosten werden Zuschläge erhoben in Höhe von:   |         |
| 6.2.4.1 | bei Einsätzen außerhalb der normalen Arbeitszeit (samstags, sonntags, feiertags sowie montags bis freitags zwischen 17.00 und 07.00 Uhr)  | 8,60 €  |
| 6.2.4.2 | bei einem Einsatz unter ungünstigen Witterungsverhältnissen   | 8,60 €  |
| 6.2.4.3 | bei einem Einsatz mit besonderem Schwierigkeitsgrad (Es können gleichzeitig höchstens zwei Zuschläge nach Ziffer 6.2.4.1 bis 6.2.4.3 erhoben werden)  | 8,60 €  |
| 6.2.4.4 | Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze für Tauchertätigkeit nach dem 2. Titel der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.            |         |
| 6.3     | Für einen Feuerwehrdienstleistenden, der Sicherheitswachdienst leistet  | 15,10 € |
| 6.4     | Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Stundensätze nach 6.1 bis 6.3. Centbeträge sind auf volle zehn Cent aufzurunden.<br>Die Stadt gibt Änderungen bekannt. * |         |

## 7. Kosten für Sonderlöschmittel

Die Kosten für eingesetzte Sonderlöschmittel werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis abgerechnet.

\* Änderung ab 01.08.2004, StABI KE 4/04 bereits enthalten